Staatliches Schulamt Lörrach

Landratsamt Lörrach



Landratsamt Waldshut



Vereinbarung

für die Zusammenarbeit

von

Schulen / dem Staatlichen Schulamt Lörrach und

dem Fachbereich Jugend & Familie des Landkreises Lörrach

sowie

dem Jugendamt des Landkreises Waldshut

Schülerinnen und Schüler mit Autismus

Februar 2023

Inhalt

Vorwort / Präambel	3
Zielgruppe	3
Zielsetzungen	3
Strukturelle Voraussetzungen der Hilfe	3
Strukturelle Voraussetzungen und Aufgaben der allgemeinen Schule	2
Aufgaben und Leistungen des Fachdienstes Autismus	5
Schulbegleitung	6
Ziel des Einsatzes einer Schulbegleitung	6
Leistungsvereinbarungen	6
Grundlegende Aspekte und Aufgaben in der Schulbegleitung	7
Grundlegende Aspekte	7
Aufgaben bezogen auf den Schüler/die Schülerin	7
Hilfeplanverfahren	8
Teilnehmende am Hilfeplangespräch	8
Hilfeplan	
Hilfeplanung bei Übergängen	10
Kinder mit Autismus im Vorschulalter	10
Kinder und Jugendliche mit Autismus an Gymnasien oder an Beruflichen Schulen	10
Wesentliche Rechtsgrundlagen	
Ministerium für Jugend, Kultus und Sport Baden-Württemberg	
Kooperationsvereinbarung	
Achtes Sozialgesetzhuch - Kinder- und Jugendhülfe	11

Vorwort / Präambel

Kinder und Jugendliche mit Autismus sind Schülerinnen und Schüler (SuS) der allgemeinen Schule. Wegen der seelischen Behinderung haben sie Anspruch auf Leistungen auf der Grundlage des Schulgesetzes des Landes Baden-Württemberg (SchG) und des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII).

Das Staatliche Schulamt Lörrach, der Fachbereich Jugend & Familie des Landkreises Lörrach und das Jugendamt des Landkreises Waldshut verpflichten sich dazu beizutragen, dass die individuell geeignete Leistung beim Kind bzw. Jugendlichen und bei den jeweiligen Eltern als "Leistung (wie) aus einer Hand" ankommt.

Eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Jugendhilfe, Schulamt, Schule und den medizinischen Fachkräften ist eine zentrale Voraussetzung zur Umsetzung dieses Qualitätsanspruchs.

Zielgruppe

Anspruch auf Leistungen haben Kinder und Jugendliche, bei denen nach einer fachärztlichen Autismusdiagnose ergänzend eine Teilhabebeeinträchtigung festgestellt wird und die Leistungsgewährung den Besuch einer allgemeinen Schule oder in Sonderfällen grundsätzlich einer Schule ermöglicht.

Zielsetzungen

Ziel der Leistungen ist, Teilhabe zu ermöglichen und Eigenständigkeit zu fördern als Grundlage für erfolgreiches individuelles Lernen an der allgemeinen Schule und der Erweiterung von Kompetenzen in lebenspraktischen Bereichen.

Ziel ist auch die Steigerung der Wahrnehmungs- und Kommunikationsfähigkeit als Grundlage für gelingende soziale Kontakte mit anderen Schülerinnen und Schülern.

Die Rahmenbedingungen sind so zu gestalten, dass die Schülerin/der Schüler mit Autismus in die Lage versetzt wird, gestellte Anforderungen zu erfüllen. Gemeinsam mit allen Beteiligten werden Strukturen angelegt, in denen sich die Schülerin/ der Schüler perspektivisch selbständig bewegen kann.

Im laufenden Prozess muss die Einbettung in die Strukturen der jeweiligen Schule angebahnt und umgesetzt werden, um die Verselbständigung zu ermöglichen. Ganz im Sinne der "Hilfe zur Selbsthilfe" wird die Schülerin/der Schüler schrittweise befähigt, am Schulalltag seinen Ressourcen entsprechend teilzuhaben, so dass die Unterstützung durch die Schulbegleitung sukzessive reduziert oder ggf. beendet werden kann.

Die genannten Ziele sind durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule, Jugendhilfe und Schulamt zu erreichen. Die angestrebten Veränderungen werden in einer individuellen Hilfe- und Förderplanung formuliert und dokumentiert.

Strukturelle Voraussetzungen der Hilfe

Zentrales Element der Eingliederungshilfe ist die Begleitung in der besuchten Schule. Dafür notwendige Rahmenbedingungen:

- Der im Hilfeplan definierte Bewilligungszeitraum beträgt unabhängig einer möglichen Gesamthilfedauer in der Regel ein Jahr mit halbjährlichen Hilfeplanfortschreibungen bzw. Auswertungsgesprächen.
- Der Schulbesuch bleibt phasen- bzw. stundenweise unbegleitet, um den Kindern Erfahrungen bei der selbständigen Bewältigung der Herausforderungen des Schulalltags zu ermöglichen. Ein bewusst gewährter Raum zur Entwicklung von Selbstständigkeit fördert auch die zielgerichteten klassen- und schulinternen Weiterentwicklungen und trägt zur Zielerreichung (u.a. Autonomisierung und eigenständige Teilhabe am Unterricht) bei. Im Hilfeplangespräch wird der wöchentliche Unterstützungsumfang festgelegt.
- Zusätzlich zur unmittelbaren Begleitung des Kindes/Jugendlichen in der Schule kommen Stunden für erforderliche Regieleistungen. Darunter sind unter anderem zu verstehen:
 - Teilnahme an Hilfeplangesprächen
 - Gespräche mit Eltern, Lehrkräften, Autismusbeauftragten, weiteren Beteiligten
 - Dokumentation, Supervision und Fortbildung
- Die zeitliche Befristung der Hilfe und die Zielsetzung erfordern eine gemeinsame pädagogische Planung:
 - Handlungsstrategien werden entwickelt und erarbeitet sowie wiederkehrende Abläufe eingeübt
 - sie werden mit Unterstützung aller Beteiligten zunehmend selbständiger durch das Kind oder den Jugendlichen umgesetzt.
- Übergänge im Schulsystem sind individuell proaktiv zu planen. Zeitliche Befristungen und Terminvereinbarungen orientieren sich an den Übergängen.

Strukturelle Voraussetzungen und Aufgaben der allgemeinen Schule

Schulbegleitung ist eingebettet in ein System, in dem begleitend und/oder ergänzend weitergehende oder unterstützende Maßnahmen, Beratung und Austausch gewährleistet sind.

Bedingungen zur Schaffung einer Lernumgebung, die Schülerinnen und Schüler mit Autismus eine erfolgreiche schulische Entwicklung ermöglicht, sind dabei:

- Bereitschaft der Schule zur Kooperation mit schulischen und außerschulischen Leistungs- und Unterstützungssystemen
- Bereitschaft zur Schulentwicklung
- Fortbildung der Lehrkräfte mit Informationen über Autismus und den Umgang damit
- Praxisorientierte fachliche Behandlung der Thematik in der Gesamtlehrerkonferenz
- Bei Zustimmung der betroffenen Eltern Planung und Durchführung der Information und Beteiligung von Mitschülerinnen und Mitschülern sowie deren Eltern
- Bedarfsgerechte und klassenstufenspezifische Fortschreibung der individuellen Planungen auf Grundlage einer regelmäßigen kooperativen Evaluation des Erfolgs der Hilfen sowie mit Zustimmung der Eltern Festlegung des Nachteilsausgleichs durch die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung.

Aufgaben und Leistungen des Fachdienstes Autismus

Das Staatliche Schulamt Lörrach bzw. der Fachdienst Autismus des Schulamtes unterstützt die Schülerin oder den Schüler, die Eltern und die Schulen in allen schulisch bedeutsamen Phasen (Einschulung, weitere schulische Übergänge, Planung des individuellen Lernsettings usw.) durch die Weitergabe von Anfragen an die Autismusbeauftragten.

Die Verteilung von Anfragen an die Autismusbeauftragten kann nur auf der Grundlage einer vorliegenden ausführlichen fachärztlichen Diagnostik erfolgen. Die Eltern erhalten nach Kontaktaufnahme mit dem Fachdienst Autismus ein Antragsformular, das sie gemeinsam mit der fachärztlichen Autismusdiagnose an das Staatliche Schulamt Lörrach senden. Die Leitung des Fachdienstes koordiniert die Auftragsvergabe an die Autismusbeauftragten, die nachfolgend mit den Beteiligten zeitnah Kontakt aufnehmen. Innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel 8 Schulwochen) erstellt der/die Autismusbeauftragte eine fachliche Stellungnahme als Ergänzung zum pädagogischen Bericht der Schule.

Diese fachliche Stellungnahme wird den Eltern zur Weiterleitung an die Jugendhilfe ausgehändigt und kann bei der Bedarfsprüfung des Sozialen Dienstes einbezogen werden. Eine zusätzliche Übergabe der fachlichen Stellungnahme durch die Eltern an die Schule wird empfohlen, da diese ggf. zusätzliche auf das jeweilige Kind bezogene spezifische Barrieren und Förderfaktoren für den Unterricht beschreibt, die im pädagogischen Bericht der Schule noch nicht enthalten waren.

Von diesem Vorgehen ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler aller Schulen, die in der Schulaufsicht des Regierungspräsidiums Freiburg stehen (Privatschulen, Berufliche Schulen, Gymnasien). Bei Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten emotional-soziale Entwicklung und geistige Entwicklung erstellen die Lehrkräfte der entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) die notwendigen Berichte, da das entsprechende autismusbezogene Wissen Teil der sonderpädagogischen Ausbildung dieser Lehrkräfte ist.

Die Autismusbeauftragten nehmen in der Regel am ersten Hilfeplangespräch teil. Die Teilnahme an weiteren Hilfeplangesprächen während der individuellen Bildungslaufbahn sollte eingeplant werden, wenn sie pädagogisch indiziert ist. Es liegt in der Verantwortung der Schule, den Fachdienst Autismus bei Bedarf für weitere Beratungen hinzuzuziehen.

Auch der Soziale Dienst hat die Möglichkeit, sich im Einzelfall mit konkreten Fragestellungen an den Fachdienst zu wenden. Dies gilt insbesondere bei einem Wechsel des Schulortes und bei Übergängen an folgenden Schnittstellen:

- Kindergarten / Grundschule
- Grundschule / Sekundarstufe I
- Sekundarstufe I / Sekundarstufe II bzw. berufliche T\u00e4tigkeit/Ausbildung.

Mit den Autismusbeauftragten ist der Termin für das erste Hilfeplangespräch individuell abzustimmen, da die jeweiligen Unterrichtsverpflichtungen die Festlegung auf einen bestimmten Tag nicht zulassen.

Die Autismusbeauftragten wirken auf Wunsch der Klassenlehrkraft an der Formulierung von Nachteilsausgleichen mit, sofern das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegt. Bei Teilnahme an einer Klassenkonferenz sind die Termine frühzeitig mit den Autismusbeauftragten abzuklären.

Die Autismusbeauftragten nehmen des Weiteren an Berufswegekonferenzen teil, die gem. § 20 (1) der SBA-VO spätestens im letzten Jahr vor dem Wechsel des Schülers/der Schülerin in die Sekundarstufe II stattfinden müssen. Diese Aufgabe kann auch von der/dem Autismusbeauftragten der aufnehmenden Schulart (Berufliche Schule, Gymnasium) übernommen werden.

Schulbegleitung

Gelingende Schulbegleitung ist Teil eines Gesamtkonzeptes, das neben vorbereitenden Maßnahmen der Schule auch eine verlässliche und durchgehende Abstimmung zwischen den schulischen Fördermöglichkeiten und der Jugendhilfeleistung erfordert. Weitere Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe sind in der im Juli 2019 geschlossenen Vereinbarung beschrieben.

Ziel des Einsatzes einer Schulbegleitung

Ziel der Schulbegleitung ist eine angemessene Eingliederung in Schulleben und Klassenverband trotz einer beeinträchtigten sozialen Interaktion und weiterer individueller Beeinträchtigungen. Im Fokus stehen die zunehmende Selbstständigkeit des Kindes / Jugendlichen in allen Anforderungsbereichen und die bestmögliche Integration in das schulische und soziale Umfeld. Es gilt: so viel Unterstützung wie nötig, so wenig Unterstützung wie möglich.

Grundlegendes Ziel der Schulbegleitung ist die Förderung von Fähigkeiten zur Teilhabe am Unterricht, zusätzlich auch im Rahmen der Pausengestaltung und bei außerunterrichtlichen Aktivitäten. Dazu bedarf es in der Planung und Durchführung der Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Strukturierung
- Soziale Kompetenz
- Autonomisierung
- Geeignete Bewältigung von Übergängen
- Krisenmanagement
- Schutz

Leistungsvereinbarungen

In Leistungsvereinbarungen regeln die beiden Jugendämter mit den Leistungserbringern die Eignungsvoraussetzungen und die Qualifikation des Personals sowie die erforderliche personelle Ausstattung für die Anleitung, fachliche Begleitung und Fortbildung der eingesetzten Kräfte. In der Vereinbarung werden auch einzelfallunabhängige Eckpunkte sowie Erwartungen an die in der Schulbegleitung tätigen Kräfte festgelegt.

Grundlegende Aspekte und Aufgaben in der Schulbegleitung

Grundlegende Aspekte

Grundlage ist eine tragfähige Beziehung zwischen Schulbegleitung und Schülerin oder Schüler mit ASS.

- Schulbegleitung sollte der Schülerin/dem Schüler so viel Unterstützung geben wie notwendig, um selbständig ins Arbeiten zu kommen.
- Die Hilfe ist perspektivisch personenunabhängig auszugestalten.
- Der Einsatz der Schulbegleitung darf nicht dazu führen, dass der direkte Kontakt zwischen Lehrkraft und der Schüler/dem Schüler mit ASS reduziert wird.

Aufgaben bezogen auf den Schüler/die Schülerin

Diese richten sich nach dem individuellen Bedarf der Schülerin/des Schülers. Die jeweiligen Aufgabenschwerpunkte der Schulbegleitung ergeben sich mit den individuell geplanten Förderzielen und Maßnahmen und müssen genau spezifiziert und regelmäßig aktualisiert werden:

- Unterrichtsbezogene Unterstützung
 - Lenken der Aufmerksamkeit
 - Strukturierungshilfen geben
 - Untergliederung von Abläufen bei schulischen Aufgaben und bei der Nutzung von Arbeitsmaterialien
 - Wiederholen und Verdeutlichen von Arbeitsaufträgen
 - Anstöße und Impulse zur Aktivierung geben
- Förderung der sozialen Integration
 - Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Mitschülern
 - Training sozialer Kompetenzen
 - Vermittlung sozialer Regeln
 - Vermittlung angemessener Strategien zur Konfliktbewältigung
- Hilfe in lebenspraktischen Bereichen
 - Unterstützung bei der Orientierung im Schulgebäude und auf dem Schulgelände
 - Entwicklung einer Struktur zur Bewältigung von Alltagsanforderungen
 - Untergliederung von Abläufen
 - Gestaltung und Strukturierung unübersichtlicher Situationen (Pausen, Freistunden, Mensa)
- Psychische Hilfestellung
 - Strategien zur Stressvermeidung entwickeln
 - Einüben von Methoden zum Stressabbau
 - Handlungsalternativen zu Stereotypien/ Zwängen entwickeln
 - Schaffen von Rückzugsmöglichkeiten

- Schutz
 - Schutz vor realen Gefahren
 - Schutz vor Reizüberflutung
 - Schutz vor Mobbing

Konkrete Aufgaben der Schulbegleiterin/ des Schulbegleiters und seine Entscheidungsspielräume, bezogen auf die Schülerin/ den Schüler mit ASS sind in Absprache mit Jugendhilfe und Lehrkräften zu beschreiben, um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden und eine bestmögliche Wirksamkeit von Schule und Eingliederungshilfe zu gewährleisten. Konkret in der Zusammenarbeit entstehende Fragen sind in der Abstimmung zwischen Lehrkraft und Schulbegleiterin/ Schulbegleiter zu klären.

Die Vermittlung von Lerninhalten bleibt als Kernbereich der schulischen Aufgaben bei den Lehr-kräften.

Hilfeplanverfahren

Das Hilfeplanverfahren gliedert sich in drei Teilprozesse:

- Klärung der Teilhabebeeinträchtigung und des Hilfebedarfs
- Planung der Hilfe
- Überprüfung mit Fortschreibung oder Beendigung

Auf der Grundlage einer fachärztlichen Stellungnahme gem. § 35 a SGB VIII, stellen personensorgeberechtigte Eltern folgende Anträge:

- a) einen Antrag auf Leistungen gem. § 35a SGB VIII je nach Wohnort beim Jugendamt Waldshut oder dem Fachbereich Jugend & Familie Lörrach
- b) einen Antrag auf Unterstützung durch den Fachdienst Autismus beim Staatlichen Schulamt

Auf der Basis folgender Unterlagen beginnt die gemeinsame inhaltliche Abstimmung zur Umsetzung der Hilfe:

- Fachärztliche Diagnostik
- Entscheidung über das Vorliegen der Teilhabebeeinträchtigung durch den Sozialen Dienst des Jugendamtes mit Feststellung des Hilfebedarfs
- fachliche Stellungnahme des Fachdienstes Autismus ergänzend zum p\u00e4dagogischen Bericht der Schule
- Beim Übergang in die Sekundarstufe II kommt für die Berufswegekonferenz / Berufswegeplanung das Kompetenzinventar als verbindliche Anlage hinzu.

Die Steuerungsverantwortung bei der gemeinsamen Hilfeplanung liegt bei der Fachkraft des Sozialen Dienstes. Die Steuerungsverantwortung bei der Berufswegekonferenz / Berufswegeplanung liegt bei der Schulleitung der allgemeinbildenden Schule.

Teilnehmende am Hilfeplangespräch

Am Hilfeplangespräch nehmen teil:

das Kind bzw. der/die Jugendliche (Dauer der Teilnahme je nach Entwicklungsstand)

- die Eltern
- die Klassenlehrkraft und (bei Bedarf) die Schulleitung
- der Soziale Dienst des Jugendamtes
- die Schulbegleitung und (bei Bedarf) der Fachdienst des Leistungserbringers
- der Fachdienst Autismus bzw. der/die Autismusbeauftragte in der Regel am ersten Hilfeplangespräch, ansonsten auf Einladung der Schule oder des Sozialen Dienstes
- bei Übergängen die Schulleitung oder eine Vertretung der aufnehmenden Schule
- bei der Berufswegeplanung/Berufswegekonferenz: IFD Fachkraft und Reha-Berater*in der Agentur für Arbeit
- in Abhängigkeit vom Einzelfall beteiligte Therapeuten.

Der Fachdienst Autismus (FDA) erhält von jedem Hilfeplangespräch nachrichtlich über die Schule Kenntnis. Die Teilnahme wird zwischen Schule und Fachdienst bzw. Sozialem Dienst (SD) und Fachdienst im Vorfeld abgestimmt. Der Hilfeplan wird dem FDA über die Schule zur Verfügung gestellt.

Hilfeplan

Ausgehend von den Ressourcen des Kindes und den Ressourcen der Schule werden der Unterstützungsbedarf sowie die Schwerpunktziele beschrieben. Auch die Absprachen zu den individuellen Maßnahmen, mit denen die Ziele erreicht werden sollen, und wer für deren Umsetzung zuständig ist, sind im Hilfeplan zu dokumentieren.

Die Schule klärt im ersten Hilfeplangespräch die Beteiligten über die grundsätzliche Möglichkeit der Gewährung eines Nachteilsausgleichs auf. Ist dieser von den Eltern beantragt und von der Klassenkonferenz beschlossen worden, dann berichtet die Schule über die Umsetzung des individuell abgestimmten Nachteilsausgleichs. Ideen und Vorschläge für eine Aktualisierung können in die weitere Hilfeplanung eingebracht werden. Die Verantwortung für die Vereinbarungen zum schulischen Nachteilausgleich obliegt der Klassenkonferenz.

Lehrkraft und Schulbegleitung beschreiben wie der notwendige Abstimmungsprozess gelingt. Eine gute und intensive Zusammenarbeit zwischen Lehrkraft und Schulbegleitung ist ein wichtiger Gelingensfaktor für die Zielerreichung.

Der Bewilligungszeitraum und der Stundenumfang der ambulanten Hilfe sind weitere Bestandteile des Hilfeplans. Der Hilfeplan wird in der Regel jährlich fortgeschrieben. Aufgrund der Hilfeplanfortschreibung bzw. einer Zwischenauswertungen ergibt sich ein halbjährlicher Rhythmus für gemeinsame Gespräche der Beteiligten. Anstehende Übergänge sind bei der Terminierung der Hilfeplangespräche zu berücksichtigen

Zur Vorbereitung auf die Hilfeplanfortschreibung erhält der SD des Jugendamtes ca. zwei Wochen vor dem Hilfeplangespräch den Bericht der Schulbegleitung.

In den Entwicklungsberichten werden die Maßnahmen und die Entwicklungsschritte auf dem Weg zur Zielerreichung beschrieben (Ausgangssituation – Ist-Zustand – umgesetzte Maßnahmen – Überlegungen zur Fortführung der Maßnahmen oder Modifizierung).

Hilfeplanung bei Übergängen

Übergänge im Schulsystem, z.B. der Wechsel von der Grundschule in eine weiterführende Schule sind Phasen, die für Kinder und Jugendliche erhöhte Risikofaktoren bilden können. Hinzu kommt, dass innerhalb der genannten Einheiten (Grundschule - weiterführende Schule - Berufsschule / Ausbildungsbetrieb) auch immer wieder Wechsel vorkommen können. Deshalb sind bei anstehenden Übergängen folgende Kriterien bei der Hilfeplanung zu beachten:

- · Frühzeitige Terminierung
- Einschätzung aller Beteiligten vorab einholen
- Beteiligung der (angedachten) aufnehmenden Schule oder Einrichtung
- Konkretisierung evtl. notwendiger Unterstützungen
- Beteiligung außerschulischer Experten (z.B. Reha-Beratung der Agentur f
 ür Arbeit, IFD usw.)

Kinder mit Autismus im Vorschulalter

Primärer Ansprechpartner für diese Kinder/Jugendlichen ist die Jugendhilfe. Bei Kindern mit Autismus im Vorschulalter sind die jeweiligen Leiterinnen und Leiter der Kindertageseinrichtungen und die zuständige Fachkraft des Sozialen Dienstes für die Gestaltung des Kooperationsprozesses verantwortlich. Steht der Schulort eines Schulanfängers bereits fest, kann in den letzten Kindergartenwochen eine erste Kontaktaufnahme mit dem Fachdienst Autismus und ggfs. eine erste Helferrunde stattfinden.

Kinder und Jugendliche mit Autismus an Gymnasien oder an Beruflichen Schulen

Bei Kindern und Jugendlichen mit Autismus an Gymnasien oder an Berufsschulen kooperieren die Schulleitungen mit der zuständigen Fachkraft des Sozialen Dienstes und den Autismusbeauftragten für die Gymnasien und die beruflichen Schulen. Auch für die Eltern besteht die Möglichkeit der direkten Kontaktaufnahme mit diesen Personen über die Hinweise auf der Homepage des Staatlichen Schulamtes Lörrach.

Lörrach/Waldshut, im Februar 2023

Dr. Rudolf Schick
Staatliches Schulamt Lörrach

Heribert Thamm
Jugendamt Waldshut

Gerhard Rasch

Jugend & Familie Lörrach

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Ministerium für Jugend, Kultus und Sport Baden-Württemberg

- Verwaltungsvorschrift Kinder und Jugendliche mit besonderem F\u00f6rderbedarf und Behinderungen vom 22.08.2009
- Handreichung zur schulischen F\u00f6rderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischen Verhaltensweisen, Juni 2009
- Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote SBA-VO vom 08.03.2016

Kooperationsvereinbarung

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg / Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg / Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) / Agentur für Arbeit - Regionaldirektion Baden-Württemberg; Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesprogramms "Initiative Inklusion", Handlungsfeld 1 (Berufsorientierung) und Handlungsfeld 2 (Ausbildungsplätze) in Baden Württemberg - Februar 2012

Achtes Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe

§ 35 a SGB VIII

- (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
 - 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
 - 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

- (1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme
 - 1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
 - 2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
 - eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

- (2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall
 - 1. in ambulanter Form,
 - 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
 - 3. durch geeignete Pflegepersonen und
 - 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.
- (3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.
- (4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfe-bedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.